



Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 29. Juni 2017

Antrags-Nr. 17-F-48-0001

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung bei öffentlicher Auftragsvergabe bekämpfen - Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, AfD, FDP, LKR&ULW und FW/BLW vom 22.06.2017 -

Der volkswirtschaftliche Schaden, der durch Schwarzarbeit und illegale Leiharbeit entsteht ist enorm. Dazu gehört der Entzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern, sowie das Unterlaufen eines fairen Wettbewerbes. Insbesondere diejenigen Unternehmen, die sich an die geltenden Regeln und Gesetze halten, erleiden durch Schwarzarbeit erhebliche Wettbewerbsnachteile.

Wie jüngst in der Presse berichtet, war auch die Stadt Wiesbaden als öffentlicher Auftraggeber davon betroffen. Es wäre vermessen zu glauben, dass dies nicht wieder vorkommen könnte. Daher ist die Stadt Wiesbaden in der Pflicht, aktiver als bisher gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung im eigenen Wirkungsbereich vorzugehen.

Es ist keine Seltenheit, dass der Zoll Baustellen kontrolliert, den Bauherren aber nicht über die Erkenntnisse informiert, auf der anderen Seite dem Zoll aber auch viele Baustellen nicht bekannt sind.

Die Prüfung im Vergabeverfahren erfolgt oftmals in Form von Unbedenklichkeitsbescheinigungen der sog. Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 5 VOL/A, deren Überprüfung aber aufgrund des Datenschutzes nicht möglich ist oder aufgrund fehlender Ressourcen bei den entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht immer ausführlich genug geprüft werden können.

Die Stadt Köln hat in den letzten Jahren für Aufmerksamkeit gesorgt, indem sie das zentrale Vergabeamt der Stadt so gestärkt hat, dass eine effiziente Überprüfung der Arbeitsbedingungen auf öffentlichen Baustellen gewährleistet werden kann, die nicht nur von der Kölner IHK begrüßt wird, sondern auch Aufkommensneutral, vergleichbar mit der Verkehrsüberwachung, betrieben wird.

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Magistrat wird gebeten:

Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu entwickeln. Diese Maßnahmen sollen der Stadt Wiesbaden ermöglichen, durch veränderte Vertragsbedingungen härter gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorgehen zu können und diese Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen.

Dabei soll berücksichtigt werden, dass:

1. Nachunternehmer („Subunternehmer“) nur mit Erlaubnis durch den öffentlichen Auftraggeber zugelassen werden.

2. die Führung von jederzeit einsehbaren Anwesenheitslisten auf Baustellen, sowie den öffentlichen Auftragsorten (Schulen, Kantinen, Behörden etc.) zur Pflicht werden und die stichprobenartige Überprüfung dieser Listen durch die Stadt ermöglicht wird.
3. Sanktionen bei Verstößen vertraglich geregelt werden müssen, um den fairen Wettbewerb der Unternehmen zu stärken.
4. eine intensivere Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmen in den Vergabeverfahren möglich wird und keine Zulassung von Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 5 VOL/A bei dieser Prüfung mehr notwendig ist.
5. eine engere Abstimmung zwischen Stadt und dem Zoll ermöglicht wird, so dass Baustellen gemeldet werden können und Erkenntnisse des Zolls bei der Stadt als Bauherrin ankommen.
6. auch die relevanten städtischen Gesellschaften einbezogen werden.
7. ein regelhafter Austausch der relevanten Erkenntnisse mit der Handwerkskammer und der IHK erfolgt.
8. geprüft wird, inwieweit eine Stabsstelle zur Kontrolle der Einhaltung der mit der Stadt geschlossenen Verträge durch die Verhängung von Sanktionen nach Punkt 3 sich nach dem Beispiel der Stadt Köln selbst finanzieren würde. (Dort werden nach zwei Verwarnungen Vertragsstrafen von 3 Prozent des Auftragswertes bei nicht erlaubtem Subunternehmereinsatz fällig, bei fehlende Anwesenheitslisten bis zu 5000 Euro und bei Verstößen gegen Sozialversicherungsbestimmungen ohne Verwarnung bis zu 5 Prozent des Auftragswertes.)
9. bei der Erstellung des Konzeptes die Handwerkskammer, die IHK und der DGB eingebunden werden um Maßnahmen vorzuschlagen, die sowohl effizient sind als auch von den ehrlichen Unternehmerinnen und Unternehmern nicht als Gängelung verstanden werden.

Änderungsantrag der FDP vom 29.06.2017

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Punkt 4. des Antragstextes wird um einen zusätzlichen Passus (4.a) ergänzt:

Soweit ein Unternehmen im Vergabeverfahren ein Zertifikat über die erfolgreiche Präqualifikation einer der nationalen Präqualifizierungsstellen des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. vorlegt und in der nationalen Liste präqualifizierter Unternehmen gelistet ist, kann der Nachweis seiner Eignung gem. § 6 VOB/A ohne intensivere Prüfung als erbracht angesehen werden.

Änderungsantrag von L&P vom 29.06.2017

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung in der LH Wiesbaden bekämpfen!

Der Magistrat möge prüfen

-
- I. für die Erarbeitung eines Konzepts zur effektiven Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in der LH Wiesbaden eine Arbeitsgruppe einzurichten. Dieser Arbeitsgruppe sollen Vertreter*innen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie der zuständigen Fachämter angehören. Nach Möglichkeit sollen Vertreter*innen der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer und des DGB für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe gewonnen werden. Der Magistrat möge im Dialog mit dieser Arbeitsgruppe Kontroll- und Sanktionsregelungen zur Übernahme in Verträge erarbeiten, die die Landeshauptstadt Wiesbaden, ihre Gesellschaften und auch private Unternehmen mit Geschäftspartnern abschließen. In diesen ist vorzusehen, dass bei Verstößen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung die Stadt Wiesbaden entsprechende Bußgelder erhebt, mit denen eine Finanzierung der in der Verwaltung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit erforderlichen Stellen möglich ist. Die vom Magistrat im Dialog zu erarbeitenden Regelungen sind der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

 - II. Dabei soll insbesondere berücksichtigt werden, dass
 1. Nachunternehmer („Subunternehmer“) nur mit Erlaubnis durch den öffentlichen Auftraggeber zugelassen werden.
 2. die Führung von jederzeit einsehbaren Anwesenheitslisten auf Baustellen, sowie den öffentlichen Auftragsorten (Schulen, Kantinen, Behörden etc.) zur Pflicht werden und die stichprobenartige Überprüfung dieser Listen durch die Stadt ermöglicht wird.
 3. Sanktionen bei Verstößen vertraglich geregelt werden müssen, um den fairen Wettbewerb der Unternehmen zu stärken.
 4. eine intensivere Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmen in den Vergabeverfahren möglich wird und keine Zulassung von Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 5 VOL/A bei dieser Prüfung mehr notwendig ist.
 5. eine engere Abstimmung zwischen Stadt und dem Zoll ermöglicht wird, so dass Baustellen gemeldet werden können und Erkenntnisse des Zolls bei der Stadt als Bauherrin ankommen.
 6. auch die relevanten städtischen Gesellschaften einbezogen werden.
 7. ein regelhafter Austausch der relevanten Erkenntnisse mit der Handwerkskammer und der IHK erfolgt.
 8. geprüft wird, inwieweit eine Stabsstelle zur Kontrolle der Einhaltung der mit der Stadt geschlossenen Verträge durch die Verhängung von Sanktionen nach Punkt 3 sich nach dem Beispiel der Stadt Köln selbst finanzieren würde. (Dort werden nach zwei Verwarnungen Vertragsstrafen von 3 Prozent des Auftragswertes bei nicht erlaubtem Subunternehmereinsatz fällig, bei fehlende Anwesenheitslisten bis zu 5000 Euro und bei Verstößen gegen Sozialversicherungsbestimmungen ohne Verwarnung bis zu 5 Prozent des Auftragswertes.)
 9. bei der Erstellung des Konzepts die Handwerkskammer, die IHK und der DGB eingebunden werden um Maßnahmen vorzuschlagen, die sowohl effizient sind als auch von den ehrlichen Unternehmerinnen und Unternehmern nicht als Gängelung verstanden werden.

 - III. Der Stadtverordnetenversammlung ist regelmäßig Bericht zu erstatten.

 - IV. Der Magistrat möge vor Einrichtung der Arbeitsgruppe der Stadtverordnetenversammlung und den zuständigen Ausschüssen (Ausschuss für Frauen, Wirtschaft und Beschäftigung und Haupt- und Finanzausschuss) berichten, wie viele Bußgelder, in welcher Höhe und wegen welcher Delikte im Zusammenhang mit Schwarzarbeit durch das Ordnungsamt in den Jahren 2014, 2015, 2016 und im laufenden Jahr 2017 verhängt wurden.
-

Beschluss Nr. 0289

Der gem. Antrag von SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen, AfD, FDP, LKR/ULW und FW/BLW vom 16.06.2017 betr.

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung bei öffentlicher Auftragsvergabe bekämpfen

wird bei Übernahme des Antrages der FDP und bei teilweiser Übernahme des Antrages von L&P in folgender Form angenommen:

I. Der Magistrat wird gebeten:

Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu entwickeln. Diese Maßnahmen sollen der Stadt Wiesbaden ermöglichen, durch veränderte Vertragsbedingungen härter gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung vorgehen zu können und diese Maßnahmen der Stadtverordnetenversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen.

Dabei soll berücksichtigt werden, dass:

1. Nachunternehmer („Subunternehmer“) nur mit Erlaubnis durch den öffentlichen Auftraggeber zugelassen werden.
2. die Führung von jederzeit einsehbaren Anwesenheitslisten auf Baustellen, sowie den öffentlichen Auftragsorten (Schulen, Kantinen, Behörden etc.) zur Pflicht werden und die stichprobenartige Überprüfung dieser Listen durch die Stadt ermöglicht wird.
3. Sanktionen bei Verstößen vertraglich geregelt werden müssen, um den fairen Wettbewerb der Unternehmen zu stärken.
4. eine intensivere Prüfung der Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Unternehmen in den Vergabeverfahren möglich wird und keine Zulassung von Eigenerklärungen zur Zuverlässigkeit gemäß § 6 Abs. 5 VOL/A bei dieser Prüfung mehr notwendig ist.
- 4.a Soweit ein Unternehmen im Vergabeverfahren ein Zertifikat über die erfolgreiche Präqualifikation einer der nationalen Präqualifizierungsstellen des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. vorlegt und in der nationalen Liste präqualifizierter Unternehmen gelistet ist, kann der Nachweis seiner Eignung gem. § 6 VOB/A ohne intensivere Prüfung als erbracht angesehen werden.
5. eine engere Abstimmung zwischen Stadt und dem Zoll ermöglicht wird, so dass Baustellen gemeldet werden können und Erkenntnisse des Zolls bei der Stadt als Bauherrin ankommen.
6. auch die relevanten städtischen Gesellschaften einbezogen werden.
7. ein regelhafter Austausch der relevanten Erkenntnisse mit der Handwerkskammer und der IHK erfolgt.
8. geprüft wird, inwieweit eine Stabsstelle zur Kontrolle der Einhaltung der mit der Stadt geschlossenen Verträge durch die Verhängung von Sanktionen nach Punkt 3 sich nach dem Beispiel der Stadt Köln selbst finanzieren würde. (Dort werden nach zwei Verwarnungen Vertragsstrafen von 3 Prozent des Auftragswertes bei nicht erlaubtem Subunternehmereinsatz fällig, bei fehlende Anwesenheitslisten bis zu 5000 Euro und bei

Verstößen gegen Sozialversicherungsbestimmungen ohne Verwarnung bis zu 5 Prozent des Auftragswertes.)

9. bei der Erstellung des Konzeptes die Handwerkskammer, die IHK und der DGB eingebunden werden um Maßnahmen vorzuschlagen, die sowohl effizient sind als auch von den ehrlichen Unternehmerinnen und Unternehmern nicht als Gängelung verstanden werden.

II. Der Magistrat möge des Weiteren prüfen

für die Erarbeitung eines Konzeptes zur effektiven Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung in der LH Wiesbaden eine Arbeitsgruppe einzurichten. Dieser Arbeitsgruppe sollen Vertreter*innen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie der zuständigen Fachämter angehören. Nach Möglichkeit sollen Vertreter*innen der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer und des DGB für die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe gewonnen werden. Der Magistrat möge im Dialog mit dieser Arbeitsgruppe Kontroll- und Sanktionsregelungen zur Übernahme in Verträge erarbeiten, die die Landeshauptstadt Wiesbaden, ihre Gesellschaften und auch private Unternehmen mit Geschäftspartnern abschließen.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .06.2017

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .06.2017

1. Dezernat III
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat I/16
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister